

ANLAGE II

49/224. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Artikel 3.3

Die zweite Tabelle unter Buchstabe b) Ziffer i) ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabebesätze, die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind	
	Beziehnisse mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind	Beziehnisse ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind
Erste \$ 15.000 p.a.	9,0	12,4
Nächste \$ 5.000 p.a.	21,0	26,9
Nächste \$ 5.000 p.a.	25,0	30,3
Nächste \$ 5.000 p.a.	29,0	34,6
Nächste \$ 5.000 p.a.	32,0	36,9
Nächste \$ 10.000 p.a.	35,0	40,5
Nächste \$ 10.000 p.a.	37,0	42,7
Nächste \$ 10.000 p.a.	39,0	44,5
Nächste \$ 10.000 p.a.	40,0	45,4
Nächste \$ 15.000 p.a.	41,0	46,0
Nächste \$ 20.000 p.a.	42,0	50,0
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	43,0	52,5

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/242 vom 21. Dezember 1990, 46/192 vom 20. Dezember 1991, 47/203 vom 22. Dezember 1992 sowie 48/224 und 48/225 vom 23. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1994 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁶⁷, des Kapitels III.A des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1994⁶¹, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds⁶⁸ und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

I

VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FRAGEN

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 47/203 und Abschnitt II ihrer Resolution 48/225,

1. begrüßt mit Genugtuung die Änderungen, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen als Antwort auf die Ersuchen des Beirats der externen Rechnungsprüfer und gemäß den Erörterungen mit dem Rat der Rechnungsprüfer bei der Vorlage der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1993 vorgenommen hat, um a) die Bewertungsergebnisse sowohl in Dollar als auch in Form von Prozentsätzen der ruhegehaltstfähigen Bezüge anzugeben, b) zusätzliche Angaben zum Wert der Aktiva und Passiva sowie c) Erklärungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker über das Ausreichen der Aktiva des Fonds zur Abdeckung der laufenden und prognostizierten Verbindlichkeiten aufzunehmen;

2. nimmt Kenntnis von der in der Bewertung des Fonds zum 31. Dezember 1993 zum Ausdruck kommenden Erhöhung des versicherungsmathematischen Ungleichgewichts von 0,57 auf 1,49 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge, von den Faktoren, die zur Erhöhung des Ungleichgewichts beigetragen haben, insbesondere die steigende Lebenserwartung der Ruhegehaltsempfänger, sowie von den Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Rates zu den Bewertungsergebnissen;

3. nimmt insbesondere Kenntnis von den Meinungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in den Anhängen IV beziehungsweise V des Berichts des Rates⁶⁷ wiedergegeben werden, wonach zum 31. Dezember 1993 keine Notwendigkeit von Ausgleichszahlungen für Fehlbeträge gemäß Artikel 26 der Satzung des Fonds gegeben war⁷⁰ und der derzeitige Beitragssatz von 23,7 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge

ANLAGE III

Höhe der Kinderzulage und der Zulage für Unterhaltsberechtigten zweiten Grades

(in Lokalwährung)

Land	Währung	Kinderzulage	Zulage für unterhaltsberechtigten zweiten Grades
Belgien	belgischer Franc	56.721	18.140
Dänemark	dänische Krone	10.661	3.082
Deutschland	Deutsche Mark	3.278	1.176
Frankreich	französischer Franc	8.195	2.719
Französisch-Guyana	französischer Franc	8.195	2.719
Irland	irisches Pfund	925	303
Japan	Yen	322.196	146.370
Luxemburg	Luxemburger Franc	56.721	18.110
Monaco	französischer Franc	8.195	2.719
Niederlande	holländischer Gulden	3.614	1.231
Österreich	Schilling	22.834	8.435
Schweiz	Schweizer Franken	2.718	1.211
Vereinigte Staaten von Amerika und übrige Länder*	US-Dollar	1.400	500

⁶⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 9 (A/49/9).

⁶⁸ A/C.5/49/3.

⁶⁹ A/49/576.

⁷⁰ JSPB/G.A/Rev.14.

* Aufgrund einer Überprüfung der Währungen gehören dazu ab 1. Januar 1993 auch Finnland, Italien, Norwegen, Schweden, Spanien, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Länder der CFA-Franc-Zone.

bis zu einer Überprüfung zum Zeitpunkt der nächsten Bewertung am 31. Dezember 1995 beibehalten werden kann;

4. *nimmt Kenntnis* von der vom Rat vorgenommenen Überprüfung des Zinssatzes und der Sterbetafel zur Ermittlung des bei der teilweisen Umwandlung des Ruhegehaltsanspruchs auszahlbaren Pauschalbetrags sowie von seinen Beschlüssen, gemäß Artikel 11 der Satzung des Fonds, a) den derzeitigen Zinssatz von 6,5 Prozent beizubehalten, der von dem Ständigen Ausschuss des Rates 1995 überprüft werden soll, und b) den Ausschuss der Versicherungsmathematiker zu ersuchen, unter Zugrundelegung der bei der versicherungsmathematischen Bewertung des Fonds zum 31. Dezember 1993 angenommenen Lebenserwartung eine für beide Geschlechter geltende überarbeitete Sterbetafel zu erarbeiten, die dem Ständigen Ausschuss zur Billigung vorgelegt und ab 1. Juli 1995 bei der Festsetzung des bei der teilweisen Umwandlung des Ruhegehaltsanspruchs zahlbaren Pauschalbetrags Verwendung finden soll;

5. *billigt* mit Wirkung vom 1. Juli 1995 eine Anhebung der Höchstzahl der anrechnungsfähigen Beitragszeiten, was bedeutet, daß Beitragszeiten über 35 Jahre hinaus, die ab 1. Juli 1995 erworben werden, mit einem jährlichen Steigerungssatz von 1 Prozent angerechnet werden, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt nicht mehr als 70 Prozent, und ändert demgemäß mit Wirkung vom 1. Juli 1995 den Artikel 28 der Satzung des Fonds, wie in Anlage I dieser Resolution dargelegt;

6. *stimmt* den vom Rat gemäß Ziffer 13 der Satzung des Fonds gebilligten Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen mit der Asiatischen Entwicklungsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu, mit dem Ziel, wie in Anlage VII zum Bericht des Rates dargelegt, die Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche zwischen dem Fonds und den genannten Banken sicherzustellen⁶⁷;

II

RUHEGELTSAUSFÄHIGE BEZÜGE

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 45/242, Abschnitt III ihrer Resolution 46/192 und die Abschnitte IV und VI ihrer Resolution 47/203,

billigt mit Wirkung vom 1. April 1995 die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Änderungen von Artikel 54 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, nämlich die neueste Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen, die Festlegung der ruhegehaltstfähigen Bezüge der nichteingestufteten Amtsträger und der Mitglieder in der Laufbahngruppe Felddienst und die Festlegung der Voraussetzungen und des Umfangs der Ruhegehaltstfähigkeit zusätzlicher Besoldungsstufen für besondere Leistungen und/oder lange Dienstzeiten;

III

PENSIONSANPASSUNGSSYSTEM

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 46/192, Abschnitt V ihrer Resolution 47/203 und Abschnitt I ihrer Resolution 48/225,

1. *nimmt Kenntnis* von den vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfungen, die in Abschnitt VI seines Berichts beschrieben sind⁶⁷, betreffend verschiedene Aspekte des Pensionsanpassungssystems, sowie von seiner Absicht, auf seiner nächsten ordentlichen Tagung im Jahre 1996 zusätzliche Untersuchungen vorzunehmen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der ersten vom Rat vorgenommenen Analyse der Kosten der am 1. April 1992 in Kraft getretenen längerfristigen Änderung des Pensionsanpassungssystems, bei der die tatsächlichen Kosten im Zeitraum vom 1. April 1992 bis 31. März 1994 zugrunde gelegt wurden, die langfristige geschätzte Kosten von 0,26 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge ergab, gegenüber der früheren Schätzung von 0,30 Prozent, sowie von der Absicht des Rates, diese Angelegenheit auf seiner nächsten ordentlichen Tagung unter Zugrundelegung der zweiten Bewertung der tatsächlichen Kosten im Kontext der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1995 weiter zu prüfen;

3. *billigt* mit Wirkung vom 1. Juli 1995 die Verminderung der in Ziffer 166 des Berichts des Rates beschriebenen "120-Prozent-Obergrenze" im Rahmen des Pensionsanpassungssystems auf 110 Prozent für am oder nach dem 1. Juli 1995 ausscheidende Versicherte und die sich daraus ergebenden Änderungen im Pensionsanpassungssystem, die in Anlage II zu dieser Resolution aufgeführt sind;

4. *billigt außerdem* mit Wirkung vom 1. Juli 1995 die Anwendung der am 1. April 1992 in Kraft getretenen längerfristigen Änderung des Pensionsanpassungssystems auf Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen, die sich daraus ergebenden Änderungen in der Tabelle der Koeffizienten für den Lebenshaltungskostenausgleich und der Tabelle der Sonderanpassungen für kleine Ruhegehälter gemäß Abschnitt E des Pensionsanpassungssystems und die sich daraus ergebenden Änderungen des Pensionsanpassungssystems, die in Anlage II zu dieser Resolution aufgeführt sind;

5. *nimmt Kenntnis* von dem sowohl vom Rat als auch von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gefaßten Beschluß, die Vorlage von Empfehlungen betreffend mögliche Änderungen in dem Sonderindex für Ruhegehaltsempfänger an die Generalversammlung im Kontext der umfassenden Überprüfung der ruhegehaltstfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter der verschiedenen Besoldungsgruppen bis 1996 zurückzustellen;

IV

AUFNAHME DES INTERNATIONALEN ZENTRUMS FÜR GENTECHNIK UND BIOTECHNOLOGIE

beschließt, im Einklang mit Artikel 3 der Satzung des Fonds das Internationale Zentrum für Gentechnik und Biotechnologie mit Wirkung vom 1. Januar 1996 als Mitglied in den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen aufzunehmen, unter der Voraussetzung, daß das Zentrum vor diesem Datum ein Personalstatut und eine Personalordnung sowie Gehaltstabellen annimmt, die dem gemeinsamen System von Gehältern und anderen Beschäftigungsbedingungen entsprechen;

V

VERWALTUNGSKOSTEN

genehmigt zusätzliche Ausgaben direkt zu Lasten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen in Höhe von 390.200 US-Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 für die Verwaltung des Fonds;

VI

SONSTIGE FRAGEN

1. *ersucht* die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, den Exekutivsekretär des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und den Kanzler des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Abschnitt VI Ziffer 7 der Resolution 48/224 der Generalversammlung, den Fonds von allen anhängigen Rechtssachen, die für den Fonds unmittelbare oder mittelbare Folgen haben können, in Kenntnis zu setzen, um sicherzustellen, daß die Interessen des Fonds angemessen vertreten sind;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Rat der Rechnungsprüfer unter anderem erklärt hat, daß die Vorlage der Rechnungsabschlüsse des Fonds für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 im Einklang mit einer Reihe der Normen für das Rechnungswesen im System der Vereinten Nationen erfolgt ist, und ersucht darum, daß die vom Rat der Rechnungsprüfer in dieser Hinsicht empfohlenen Änderungen so bald wie möglich umgesetzt werden, damit die Rechnungsabschlüsse diesen Normen voll entsprechen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen bezüglich einer Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer getroffen hat, eine interne Revision einzurichten, sowie von den diesbezüglichen Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹;

4. *ersucht* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, der Generalversammlung im Kontext der revidierten Voranschläge für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 und der Voranschläge für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 über die für die interne Revision des Fonds getroffenen Vorkehrungen und deren Kosten Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Rat außerdem, die Überwachungs- und Kontrollverfahren für Zahlungen aus dem Fonds, namentlich auch die Verfahren für die Zahlung von Witwen- und Witwergeld, im Hinblick auf die Stärkung des Nachprüfungsprozesses weiter zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates in Abschnitt VII seines Berichts⁶⁷ zu den Eingaben, die nach wie vor von ehemaligen Fondsmitgliedern eingehen, die von der Anwendung der mit der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der ehemaligen Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der ehemaligen Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik bestehenden Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen betroffen sind, sowie von

den Schritten, die der Rat über seinen Sekretär bisher unternommen hat, um mit der Ständigen Vertretung der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen sowie mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Konsultationen aufzunehmen mit dem Ziel, festzustellen, in welchem Umfang die im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der Abkommen entstandenen Probleme gelöst werden können;

7. *stellt fest*, daß der Fonds, wie die Abkommen dies verlangen, den versicherungsmathematischen Gegenwert der erworbenen Ruhegehaltsansprüche einzelner ehemaliger Mitglieder an den Fonds für soziale Sicherheit der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken übertragen hat;

8. *begrüßt* die Schaffung einer Arbeitsgruppe, der hochrangige Vertreter der zuständigen Ministerien und Instanzen der Russischen Föderation sowie Vertreter ehemaliger Fondsmitglieder angehören und die den Auftrag hat, sich mit den genannten Problemen zu befassen;

9. *fordert* alle betroffenen Parteien auf, ihre Bemühungen um die Lösung der im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung der drei Abkommen entstandenen Probleme in einer Weise fortzusetzen, die mit Buchstaben und Geist der Abkommen vereinbar ist;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Rates, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Änderungen der Mitgliederzahl und der Zusammensetzung des Rates und seines Ständigen Ausschusses vorzuschlagen, die Frage jedoch weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung 1998 einen weiteren Bericht über die Angelegenheit vorzulegen;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates zur Teilnahme an den Ratstagungen und zu der Häufigkeit der Sitzungen des Ständigen Ausschusses und der Teilnahme daran sowie von den Änderungen in der Geschäftsordnung des Fonds, was die Teilnahme an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses betrifft;

12. *nimmt ferner Kenntnis* von den sonstigen im Bericht des Rates behandelten Angelegenheiten;

VII

KAPITALANLAGEN DES FONDS

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁶⁸ und von den vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen abgegebenen Bemerkungen zu den Kapitalanlagen des Fonds und den Depotverwaltungsregelungen für das Fondsvermögen sowie zur Mitgliedschaft und zur Mitgliederzahl des Anlageausschusses⁷²;

2. *begrüßt* jeden Vorschlag zu der Frage, wie die langfristige Wertentwicklung des Fonds in Zukunft verbessert und überprüft werden könnte, unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder, der Größenordnung der Beträge, um die es geht, und der feststehenden Kriterien der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertibilität, und bittet den

⁷¹ A/49/576, Abschnitt VI.

⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 9 (A/49/9), Abschnitt IV.

Generalsekretär in dieser Hinsicht, die Regelungen für die institutionelle Beratung zu überprüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in künftigen Berichten an die Generalversammlung über die Kapitalanlagen des Fonds eine vollständigere Analyse der Wertentwicklung dieser Kapitalanlagen und deren wichtigster Komponenten vorzulegen, insbesondere gegebenenfalls Möglichkeiten zum Vergleich der Wertentwicklung mit einschlägigen Bezugswerten und anderen Pensionsfonds;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die neuen Depotverwaltungsregelungen unter anderem voraussichtlich zu Kosteneinsparungen führen werden, und ersucht den Generalsekretär, die Kosten dieser Regelungen laufend zu verfolgen und dabei die Depotverwaltungskosten anderer Pensionsfonds zu berücksichtigen;

5. *stellt mit Befriedigung fest*, daß mehrere Mitgliedstaaten, die bisher keine Steuerbefreiungen für Einnahmen aus den Kapitalanlagen des Fonds gewährt hatten, beschlossen haben, solche Befreiungen zu gewähren, und appelliert an diejenigen Mitgliedstaaten, die keine solche Befreiungen gewähren, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um dies so bald wie möglich zu tun.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

ANLAGE I

Änderung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Artikel 28

Ruhegehalt

Buchstabe *b*) iii) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*b*) iii) durch Multiplikation der 25 darauffolgenden Beitragsjahre des Versicherten mit 2 Prozent seiner letzten Durchschnittsbezüge; und"

Ein neuer Buchstabe *b*) iv) mit folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"*b*) iv) durch Multiplikation der über 35 Beitragsjahre hinausgehenden, ab 1. Juli 1995 erworbenen Beitragsjahre des Versicherten mit 1 Prozent seiner letzten Durchschnittsbezüge, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 70 Prozent."

Ein neuer Buchstabe *c*) iii) mit folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"*c*) iii) durch Multiplikation der über 35 Beitragsjahre hinausgehenden, ab 1. Juli 1995 erworbenen Beitragsjahre des Versicherten mit 1 Prozent seiner letzten Durchschnittsbezüge, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 70 Prozent."

Artikel 54

Ruhegehaltsfähige Bezüge

Buchstabe *b*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*b*) Für Versicherte des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen gilt mit Wirkung vom 1. November 1994 die in der nachstehenden Anlage B wiedergegebene Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge. Die Anpassung dieser Tabelle erfolgt zum selben Zeitpunkt wie die Anpassung der Nettobezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen in New York. Die ruhegehaltsfähigen Bezüge werden um einen einheitlichen Prozentsatz angepaßt, der dem von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst festgelegten gewogenen Mittel der prozentualen Schwankung der Nettobezüge entspricht."

Der folgende Wortlaut ist hinzuzufügen:

"*c*) i) Für Versicherte, die am oder nach dem 1. April 1995 als nichteingestufte Amtsträger ernannt oder gewählt werden, werden die ruhegehaltsfähigen Bezüge von dem zuständigen beschlußfassenden Organ, das auch ihre übrigen Beschäftigungsbedingungen festlegt, im Einklang mit der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst empfohlenen und von der Generalversammlung befürworteten Methodik festgelegt und danach im Einklang mit dem unter Buchstabe *b*) beschriebenen Verfahren angepaßt;

ii) Für Versicherte, die am 31. März 1995 als nichteingestufte Amtsträger tätig sind, werden die ruhegehaltsfähigen Bezüge ohne Anpassung beibehalten, bis ihre Höhe von den ruhegehaltsfähigen Bezügen überschritten wird, die sich aus der Anwendung der in Ziffer i) genannten Methodik errechnen;

d) Für Versicherte der Laufbahngruppe Felddienst gilt mit Wirkung vom 1. November 1994 die in der nachstehenden Anlage C wiedergegebene Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge, die danach im Einklang mit dem unter Buchstabe *b*) beschriebenen Verfahren angepaßt wird;

e) Für Versicherte, die dem Fonds am oder nach dem 1. Januar 1994 beitreten oder wieder beitreten, werden keine zusätzlichen Besoldungsstufen gewährt, die über die höchste Besoldungsstufe der Tabelle des ruhegehaltsfähigen Bruttogehalts oder der Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge hinausgehen, die im Einklang mit der von der Generalversammlung auf Empfehlung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gebilligten Methode festgelegt wurden. Nichtsdestoweniger werden zusätzliche Besoldungsstufen, die einem Bediensteten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des entsprechenden Personalstatuts beziehungsweise der Personalordnung einer Mitgliedorganisation gewährt werden, der vor dem 1. Januar 1994 im Dienst dieser Organisation stand, vom Fonds für die Zwecke der Ermittlung der Ruhegehaltsbeiträge und des Ruhegehalts anerkannt."

Anlage B ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

ANLAGE B

*Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge für Bedienstete des Höheren Dienstes
und der oberen und obersten Rangebenen*

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. November 1994)

Besoldungsgruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär UGS	156.115														
Beigeordneter Generalsekretär BGS	144.445														
Erster Direktor D-2	120.837	123.738	126.471	129.310	132.212	135.180									
Leitender Direktor D-1	106.539	108.954	111.419	113.834	116.306	118.758	121.131	123.554	126.022						
Verwaltungsdirektor P-5	94.577	96.744	98.819	100.934	103.126	105.156	107.321	109.819	112.055	114.152	116.289	118.465	120.681		
Verwaltungsobererrat P-4	77.753	79.814	81.862	83.814	85.936	87.980	90.056	92.359	94.472	96.712	98.207	100.322	102.483	104.690	106.946
Verwaltungsrat P-3	63.710	65.688	67.600	69.424	71.306	73.163	75.143	77.511	79.063	81.154	82.688	84.513	86.402	88.333	90.308
Verwaltungsassessor P-2	51.492	53.137	54.695	56.366	58.034	59.556	61.214	63.160	65.001	66.665	67.956	69.274			
Verwaltungsrat P-1	40.378	41.764	42.992	44.243	45.624	46.861	48.344	50.277	51.908	53.397					

Die folgende Anlage C ist der Satzung des Fonds hinzuzufügen:

ANLAGE C

Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge für Bedienstete in der Laufbahngruppe Felddienst

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. November 1994)

Besoldungsgruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
FS-7	74.691	76.772	78.853	80.936	83.016	85.099	87.179	89.262	91.341	93.424	95.377	97.585			
FS-6	61.605	62.984	64.363	65.745	67.126	68.506	69.886	71.266	72.646	74.028	75.407	76.788			
FS-5	48.702	49.971	51.240	52.509	53.780	55.048	56.317	57.586	58.857	60.124	61.394	62.663	63.933		
FS-4	39.941	41.051	42.163	43.272	44.384	45.494	46.607	47.715	48.828	49.938	51.050	52.159	53.271	54.381	55.493
FS-3	32.285	33.337	34.416	35.483	36.550	37.615	38.707	39.828	40.934	42.035	43.162	44.322	45.483	46.644	47.804
FS-2	28.329	29.247	30.164	31.084	32.000	32.930	33.889	34.833	35.794	36.780	38.667	39.624			
FS-1	25.143	25.946	26.545	27.250	28.060	28.882	29.691	30.515	31.325	32.135					

ANLAGE II

Änderungen im Pensionsanpassungssystem

D. KOEFFIZIENTEN FÜR DEN LEBENSHALTUNGS-
KOSTENAUSGLEICH

Absatz 6 b) v) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

- "b) v) Der anwendbare Koeffizient für den Lebenshaltungskostenausgleich ergibt sich schließlich aus den nachstehenden Tabellen, wobei das Ergebnis erforderlichenfalls durch Interpolation zwischen den Koeffizienten errechnet wird, die für den nächsthöheren beziehungsweise nächstniedrigeren Wert in der anwendbaren Tabelle gelten:

Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle des Todes in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit vor dem 1. Juli 1995 und andere sich daraus ableitende Leistungen

Verhältnis zwischen dem Mittelwert der Bezüge am Dienort und im Ruhestandsland	Koeffizient für den Lebenshaltungskostenausgleich (in Prozent)
weniger als 122	0
122	3
128	7
134	12
141	17
148	22
155	28
162	34
171	40
180 oder mehr	46

Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle des Todes in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit am oder nach dem 1. Juli 1995 und andere sich daraus ableitende Leistungen

Verhältnis zwischen dem Mittelwert der Bezüge am Dienort und im Ruhestandsland	Koeffizient für den Lebenshaltungskostenausgleich (in Prozent)
weniger als 105	0
105	3
110	8
116	14
122	19
128	25
134	31
141	38
148	45
155	52
163	60
171	68
180	76
189	85
198	94
208 oder mehr	104"

E. SONDERANPASSUNGEN FÜR KLEINE RUHEGEHÄLTER

Absatz 7 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"7. Liegt der Normaljahressatz eines Ruhegehalts oder einer Invaliditätsrente aufgrund der Satzung des Fonds vor einer Umwandlung in einen Kapitalbetrag unter dem Dollarhöchstbetrag in der anwendbaren nachstehenden Tabelle, wird eine Sonderanpassung des Ruhegehalts wie folgt vorgenommen:

Jährliches Ruhegehalt (US-Dollar)	Sonderanpassung (in Prozent)
<i>Bei Ausscheiden aus dem Dienst vor dem 1. April 1993</i>	
4.000	0
3.800	3
3.600	7
3.400	12
3.200	17
3.000	22
2.800	28
2.600	34
2.400	40
2.200 oder weniger	46
<i>Bei Ausscheiden aus dem Dienst am oder nach dem 1. April 1993 bis zum 1. Juli 1995</i>	
6.500	0
6.250	3
6.000	6
5.750	9
5.500	12
5.250	15
5.000	18
4.750	21
4.500	25
4.250	28
4.000	31
3.750	34
3.500	37
3.250	40
3.000	43
2.750 oder weniger	46
<i>Bei Ausscheiden aus dem Dienst am oder nach dem 1. Juli 1995</i>	
6.500	0
6.250	3
6.000	7
5.750	12
5.500	17
5.250	22
5.000	28
4.750	34
4.500	40
4.250	52
4.000	60
3.750	68
3.500	76
3.250	85
3.000	94
2.750 oder weniger	104"

I. ZAHLUNG DES RUHEGEHALTS

Absatz 23 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"23. Hat ein Leistungsberechtigter seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den Vereinigten Staaten, errechnet sich der Betrag der je Monat zu zahlenden regelmäßigen Leistung wie folgt:

Der zunächst nach Absatz 5 a) ermittelte und sodann nach Abschnitt H angepaßte Dollarbetrag wird zum Gegenwert in Ortswährung umgerechnet, wobei der Wechselkurs zur Anwendung kommt, der in dem Monat vor dem Quartal der Zahlung in Kraft war. Der sich daraus ergebende Betrag wird mit dem Betrag in Ortswährung verglichen, der zunächst nach Absatz 5 b) ermittelt und sodann nach Abschnitt H angepaßt wurde. Abgesehen von den in Absatz 25 vorgesehenen Fällen hat der Leistungsberechtigte bis zum nächsten Quartal Anspruch auf den höheren der folgenden Beträge: des Betrages in Ortswährung oder des Gegenwerts des Dollarbetrags in Ortswährung, bis zu folgenden Höchstbeträgen: a) 120 Prozent des Betrags in Ortswährung im Hinblick auf Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle des Todes in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit vor dem 1. Juli 1995 und andere sich daraus ableitende Leistungen; b) 110 Prozent des Betrags in Ortswährung im Hinblick auf Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle des Todes in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit am oder nach dem 1. Juli 1995 und andere sich daraus ableitende Leistungen."

49/225. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁷³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

eingedenk der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 962 (1994) vom 29. November 1994,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/253 vom 26. Mai 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtertruppe der

Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß die Überschussalden auf dem Verwahrkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über den Stand der Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. November 1994, namentlich die ausstehenden Beiträge in Höhe von 65,9 Millionen US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gefährdet;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtertruppe während des Zeitraums vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1994 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den gemäß Ziffer 18 der Resolution 48/253 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 16.080.000 Dollar brutto (15.594.000 Dollar netto) bereitzustellen;

6. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 31. Mai 1995 auf dem Sonderkonto den Betrag von 16.065.500 Dollar brutto (15.566.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin der von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 49/413 vom 8. Dezember 1994 genehmigte

⁷³ A/49/553.

⁷⁴ Siehe A/49/785 und Korr.1.